



AMT DER
TIROLER LANDESREGIERUNG
Präsidialabteilung II/EU-Recht

A-6020 Innsbruck
Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Tel.: (0512) 508
Klappe: 2212

Fax: (0512) 508-2185

Sachbearbeiter: Dr. Thurner
DVR: 0059463

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen

Innsbruck, 04.02.1997

Präs. II/EU-Recht-312/940

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten
Stubenring 1
1011 Wien

Telefax!

GESETZENTWURF
2. -GEW. 1997
Datum: 23. FEB. 1997
28. 2. 97

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
die Gewerbeordnung 1994 geändert wird;
Stellungnahme

S. Labriola

Zu Zahl 32.830/122-III/A/1/96 vom 20. Dezember 1996

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. I:

Zu Z. 1 (§ 6):

Es stellt sich die Frage, ob bei einem verbundenen Gewerbe die Gewerbeberechtigung auf alle zu einem verbundenen Gewerbe gehörenden Gewerbe zu lauten hat oder nur auf das Gewerbe, hinsichtlich dessen die Befähigung erbracht wird.

Zu Z. 2 (§ 16 Abs. 1) und Z. 13 (§ 39 Abs. 1):

Der Befähigungsnachweis garantierte bisher ein qualitativ hochwertiges Leistungsniveau bei Handwerken oder gebundenen Gewerben. Die Erbringung des Befähigungsnachweises sollte deshalb eine höchstpersönliche Leistung des Gewerbeinhabers bleiben. Es ist zu befürchten, daß nach dieser Regelung der Anreiz, vor Antritt eines Gewerbes einen Befähigungsnachweis zu erbringen, nicht im selben Ausmaß vorhanden sein wird. Weiters ist auch ein

Ansteigen des sogenannten "Scheingeschäftsführerunwesens" verstärkt zu befürchten.

Zu Z. 3 (§ 18):

Es wird angeregt, als Nachweis der Befähigung für Handwerke auch Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluß einer dem betreffenden Handwerk entsprechenden land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschule (beispielsweise im Bereich des Gartenbaues) und eine mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit anzuerkennen.

Zu Z. 10 (§ 34 Abs. 1 Z. 6):

Mit dieser Bestimmung werden die Rechte der Händler erheblich erweitert. Es wird den Händlern nunmehr möglich sein, den Großteil der Handwerke durch Angestellte mit Lehrabschlußprüfung auszuüben. Die Erleichterung für Händler sollte jedoch nicht den Weg einer Umgehung des Befähigungsnachweises für Handwerke öffnen.

Zu Z. 22 (§ 57 Abs. 1):

Es scheint fraglich, ob es gerechtfertigt ist, nahezu alle im Lebensmittelgesetz 1975, BGBl.Nr. 86, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl.Nr. 756/1992, angeführten Produkte vom Verbot des Aufsuchens von Privatpersonen zum Zwecke des Sammelns von Bestellungen auszunehmen, dieses aber für alle Verzehrprodukte aufrecht zu belassen.

Zu Z. 24 (§ 123):

Die Erweiterung der Befugnisse eines Zahntechnikers sollte auch im Gesundheitsrecht entsprechend berücksichtigt werden. Um Abgrenzungsprobleme und schwierige Auslegungsfragen in der Praxis zu vermeiden, müßte eine entsprechende Anpassung im Ärztegesetz 1984, BGBl.Nr. 373, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl.Nr. 378/1996, vorgenommen werden. Vom Ärztevorbekalt nach § 1 des Ärztegesetzes 1984 sollten jene Tätigkeiten, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen von Nichtärzten ausgeübt werden dürfen, ausgenommen werden.

Zu Z. 25 (§ 124):

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit sollte darauf geachtet werden, im zeitlichen Zusammenhang mit der Novellierung der Gewerbeordnung 1994 auch die entsprechenden Befähigungsnachweis-

verordnungen für die neu geschaffenen Gewerbe (z.B. Buchhaltungsgewerbe, Sicherheitsfachkraft, ...) zu erlassen.

Aus Gründen des Konsumentenschutzes ist die Zuordnung der Vermögensberater und Verwalter von beweglichem Vermögen zu den freien Gewerben als bedenklich zu beurteilen. Gerade im Bereich des "Geldmarktes" sind die Interessen der Konsumenten besonders bedroht, wenn Personen ohne Ausbildung solche Gewerbe ausüben dürfen.

Zu Z. 26 (§ 127) und Z. 88 (§§ 274a bis 274c):

In der Befähigungsnachweisverordnung für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberater, BGBl.Nr. 602/1995, sind die an Lebens- und Sozialberater zu stellenden Anforderungen genau enthalten und es ist auch eine eigene Prüfung vorgesehen. Daß dieses Gewerbe nunmehr als freies Gewerbe von jedermann ausgeübt werden kann, scheint insofern bedenklich, als künftig die Qualität der "Beratung" nur mehr schwer abzuschätzen sein wird. Es ist zu erwarten, daß eine Vielzahl von sogenannten "Berufenen" versuchen wird, mit mehr oder weniger qualifizierten Methoden psychisch angeschlagenen Kunden Leistungen anzubieten. Aus Gründen des Konsumentenschutzes sollte bei dem Gewerbe der Lebens- und Sozialberater nicht auf einen Befähigungsnachweis verzichtet werden.

Zu Z. 47 (§ 165):

Die Erweiterung des Berechtigungsumfanges des gewerblichen Masseurs dürfte auch eine Anpassung des Krankenpflegegesetzes, BGBl.Nr. 102/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl.Nr. 872/1992, erfordern; die Regelungen über den Sanitätshilfsdienst des "Heilmasseurs" scheinen nunmehr nicht mehr erforderlich.

Zu Z. 106 (§ 363 Abs. 1 Z. 2):

Die Nichtigkeitsklärung von Bescheiden betrifft bisweilen Gewerbeinhaber, deren Betrieb schon mehrere Jahre besteht. In solchen Fällen war die bisherige Regelung im § 363 Abs. 1 Z. 2 ("... der Gewerbeinhaber den erforderlichen Befähigungsnachweis nicht erbringen kann oder die Nachsicht vom Befähigungsnachweis nicht erlangt ...") hilfreich, um Härtefälle auszugleichen. Die Behörde hatte einen gewissen Ermessensspielraum und konnte - so-

fern die Voraussetzungen dafür vorlagen - durch Erteilung einer Nachsicht den Nichtigkeitsmangel sanieren. Der vorgesehene Entfall dieser Möglichkeit scheint den im Vorblatt der Erläuternden Bemerkungen angeführten Zielen zu widersprechen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Fracha